

49. Findet der § 254 B.G.B. Anwendung bei Schuldverhältnissen, die sich auf Vorschriften des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 gründen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1907 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. I. 45/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Hund des Klägers, ein großer Bernhardiner, im angeblichen Werte von 10000 *M.*, wurde von einem Spediteur im Mai 1905 in Paris als Eilfrachtgut nach Berlin-Charlottenburg aufgegeben. Auf der Station Mülheim a. Rh. gelang es dem Tiere, aus dem Transportwagen zu entspringen. Es wurde wieder eingefangen, vom Lademeister B. mittels zweier Leinen in seinem Käfige festgebunden und weiter befördert. Bei der Ankunft in Berlin fand es sich, daß sich der Hund mit dem Kopf in den Leinen verfangen hatte und erdrosselt war. Der Kläger, dem der Spediteur seine Ersatzansprüche übertragen hatte, forderte von dem Beklagten Zahlung von 10000 *M.* samt Zinsen.

Die erste Instanz wies die Klage ab, weil das Verschulden des Absenders überwiege. Das Berufungsgericht stellte fest, daß die Art des Festbindens durch den Lademeister B. schuldhaft und für den Tod des Hundes ursächlich gewesen sei. Daneben erachtete es für erwiesen, daß auch den Absender ein Verschulden treffe, weil er den Hund ohne Wertdeklaration in einem mangelhaften Käfige aufgegeben habe. Es hielt aber das Verschulden auf seiten des Beklagten für doppelt so schwer und erklärte deshalb den Klagenanspruch seinem Grunde nach zu $\frac{2}{3}$ für gerechtfertigt. Die Revision führte zur Herabsetzung auf $\frac{1}{3}$.

Über die Frage, ob der § 254 B.G.B. zur Anwendung gebracht werden dürfe, befragen die

Gründe:

... „Es erhebt sich die Frage, ob der § 254 B.G.B., worauf sich die Revision beruft, und von dem auch das Kammergericht, obgleich es ihn nicht anzieht, offenbar ausgegangen ist, für die Entscheidung maßgebend sei. Der Klagenanspruch unterliegt den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens vom 14. Oktober 1890. Das Internationale Übereinkommen geht grundsätzlich darauf aus, für die von ihm beherrschten Rechtsverhältnisse ein einheitliches, von den Landesrechten unabhängiges Recht zu schaffen. Allein dieses Ziel hat es nicht vollständig erreicht. Abgesehen davon, daß es an verschiedenen Stellen selbst auf das Landesrecht Bezug nimmt, sind auch seine eigenen Vorschriften nicht überall so vollständig und in sich abgeschlossen, daß die Auslegung und nähere Entwicklung lediglich auf dem Boden des Übereinkommens erfolgen könnte. Hierher gehört

insbesondere auch die Frage, ob und welchen Einfluß auf die Haftung des schuldigen Teils der Umstand habe, daß auch das Verhalten des Gegners nicht zu billigen ist, die Frage nach Begriff und Wirkung des sog. konkurrierenden Verschuldens. Das Internationale Übereinkommen bestimmt darüber nichts. Es wäre aber auch ganz hoffnungslos, in dieser sehr bestrittenen und der verschiedensten Auffassungen fähigen Materie einen durch allgemeine Übereinstimmung gesicherten Rechtsbestand festzustellen, aus dem die Lücke des Übereinkommens ergänzt werden könnte. Daher bleibt, wenn man nicht das Verschulden des anderen Teils ganz außer acht lassen will, was selbstverständlich gar nicht in Frage kommen darf, nichts anderes übrig, als auf die einschlagenden Bestimmungen desjenigen Landesrechtes zurückzugreifen, das an sich auf den zu entscheidenden Fall Anwendung finden müßte. Der Senat schließt sich also in der Frage des sog. konkurrierenden Verschuldens derjenigen Auffassung des Internationalen Übereinkommens an, welche in bezug auf den Begriff der höheren Gewalt der VI. Zivilsenat in dem Urteile Rep. VI. 318/03 vom 25. Februar 1904, — veröffentlicht in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 142 flg. — entwickelt hat. Von diesem Standpunkt aus kann es dann weiter keinem Zweifel mehr unterliegen, daß im vorliegenden Falle die ergänzenden Vorschriften dem deutschen Rechte zu entnehmen sind, und daß daher der § 254 B.G.B. Anwendung finden muß.“ . . .